



# GEHALTVOLL

LOHNMANAGEMENT IN GUTEN HÄNDEN

# Phantomlohn

29.11.2024

2



**GEHALTVOLL**

LOHNMANAGEMENT IN GUTEN HÄNDEN

# Agenda

1. Begriffsbestimmung und Abgrenzungsfragen
2. Praxisrelevante Problemfelder in der mittelständischen Abrechnungspraxis
  - 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
  - 2.2 Sonderfall: 538 EUR-Kräfte
  - 2.3 Arbeit auf Abruf
3. Stolperfalle Tarifvertragsrecht
4. Ärgernis Säumniszuschlag
5. Erfahrungen mit dem Prüfdienst Hessen

# 1. Begriffsbestimmung und Abgrenzungsfragen



# 1. Begriffsbestimmung und Abgrenzungsfragen

- Entstehung versus Zufluss
- Definition nicht ausgezahlter Lohnbestandteile
- Ausnahmen
  - Einmalbezug
  - wirksame Entgeltumwandlung



## 2. Praxisrelevante Problemfelder in der mittelständischen Abrechnungspraxis



## 2. Praxisrelevante Problemfelder in der mittelständischen Abrechnungspraxis

2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

2.2 Sonderfall: 538 EUR – Kräfte

2.3 Arbeit auf Abruf



## 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Praxisfall I: Bäckermeister M. Müller ist in ein festes Schichtsystem eingebunden. Bei einem Stundenlohn von 18,00 EUR gewährt der AG für Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit steuerfreie Zuschläge nach § 3b EStG in maximaler Höhe.

Für den Zeitraum 01.03.02 bis 31.03.02 liegt eine (erstmalige) Krankmeldung vor.

Abrechnungspraxis bisher:

BAL (Sollstunden 176 x 18,00 EUR) = 3.168 EUR

Steuerfreie Zuschläge = 0 EUR



## 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

### Korrekte Abrechnung

#### Alternative 1 - DATEV

BAL (Sollstunden 176 x 18,00 EUR) = 3.168 EUR

+ Anspruch auf Zuschläge nach dem Durchschnitt der letzten  
3 Abrechnungsmonate

#### Alternative 2

BAL (Sollstunden 176 x 18,00 EUR) = 3.168 EUR

+ Anspruch auf entgangene Zuschläge nach Schichtplan



## 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Kritik der Arbeitgeber

- SFN sollen „Erschwernis“ abgelten

=> § 4 EFZG steht einzelvertraglicher Regelung entgegen (Urlaub § 11 BUrlG)



## 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Praxisfall II: Bei Konditormeister Meier sind arbeitsvertraglich 40 h Montag bis Samstag im Zeitraum 6 bis 16 Uhr vereinbart. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse hat Herr Meier in den Vorperioden 02 bis 04 gelegentlich im Produktionsbereich Backen ausgeholfen. Soweit einschlägig wurden steuerfreie Zuschläge nach § 3 b EStG gezahlt. Für 05 liegt eine Krankmeldung vor.

=>



## 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Praxisfall III: Der Lohnfertigungsbetrieb AB GmbH fertigt einschichtig. Aufgrund eines Großauftrages arbeitet ein Teil der Belegschaft im Monat 03 zweischichtig. Neben Überstundenvergütungen wurden für Nachtarbeit Zuschläge nach § 3b EStG gezahlt. Für 04 liegen Krankmeldungen vor.

=>



## 2.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Praxisfall IV: Die im Vertriebsinnendienst tätige Mitarbeiterin bekommt neben dem Grundgehalt von 4.000 EUR, eine Vertriebsprovision von 0,1 o/oo der von ihr persönlich angebahnten Umsätze im Teilgeschäftsbereich D. Die Mitarbeiterin ist ab 03.04. bis Ende des Monats im Krankenstand. In den Vormonaten betrug die Vertriebsprovision zwischen 0 EUR und 300 EUR. Der für 04 rechnerisch ermittelte Anspruch beläuft sich auf 75 EUR.

=>



## 2.2 Sonderfall 538 EUR - Kräfte

Praxisfall Beschäftigungsverbot: Die Mitarbeiterin Braun erhält regelmäßig 520,00 EUR und SFN-Zuschläge zwischen 30 EUR und 50 EUR pro Monat. Frau Braun erwartet ein Kind und fällt aufgrund Beschäftigungsverbot ab 31.05.02 aus.

Lösung: BAL Juni 03: 560,00 EUR – STATUS als Minijobber bleibt erhalten

Praxisfall Urlaub: Herr Müller arbeitet bei einem Stundenlohn von 14,50 EUR Montag, Donnerstag und Sonntag jeweils 3 h täglich, max. 36 h monatlich. Im Mai 02 hat Herr Müller an 12 Tagen gearbeitet, davon 4 Sonntage und Himmelfahrt. Anstelle Montag 1. Mai war Herr Müller am Dienstag 2. Mai tätig. Im Juni hat Herr Müller Urlaub (Do. 8.6. ist Fronleichnam).



**GEHALTVOLL**

LOHNMANAGEMENT IN GUTEN HÄNDEN

## 2.2 Sonderfall 538 EUR - Kräfte

Praxisfall Urlaub – Berechnungsbeispiel **Entgeltabrechnung Mai**

Stundenlohn = 14,50 EUR

Ø Stundenlohn der letzten 3 Monate = 15,60 EUR

36 Arbeitsstunden x 14,50 EUR/Std                      522,00 EUR                      pauschal Steuer/SV

3 Stunden Ausfall Feiertage  
(01.05.) x 15,60 EUR/Std                      46,80 EUR                      pauschal Steuer/SV

12 Stunden Sonntagszuschlag 50% von 174,00 EUR    87,00 EUR                      Steuer/SV-frei

3 Stunden Feiertagszuschlag 125% von 43,50 EUR    54,37 EUR                      Steuer/SV-frei

=> Tätigkeit am 2.5 war ein vorhersehbares Überschreiten







## 2.2 Sonderfall 538 EUR - Kräfte

Praxisfall nicht genommener Urlaub: Die Minijobberin Sybille arbeitet 40 Std. monatlich verteilt idR. auf 3 Werktage. Das monatliche Entgelt beträgt (40 x 13 EUR) 520 EUR. Urlaubsaufzeichnungen werden nicht geführt.

=> 12 Tage gesetzlicher Urlaubsanspruch gefährden den Minijob



## 2.3 Arbeit auf Abruf

Problemfälle: Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht festgelegt

=> Nach TzBfG gilt dann eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart



# 3. Stolperfalle Tarifvertragsrecht



# 3. Stolperfalle Tarifvertragsrecht

Tarifvertragliche Leistungen werden nicht gewährt

=> Ausnahme: Öffnungsklauseln im TV (§ 4 Abs. 3 TVG)



# 4. Ärgeris Säumniszuschlag



# 4. Ärgernis Säumniszuschlag

- Grundsatz: Rückständige Beiträge
- Ausnahme: unverschuldet – Rechtsprechung des BSG
- Positives Fallbeispiel aus Sachverhalt nach § 23d SGB IV



# 5. Erfahrungen mit dem Prüfdienst Hessen



# 5. Erfahrungen mit dem Prüfdienst Hessen

- GmbH – Geschäftsführer, Prokuristen, Gesellschafter, Angehörige § 15 AO
- Mitarbeitende Kommanditisten
- Standardthema Phantomlohn
- Dozenten bei Musikschulen



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

